Handels- und Industrie-Zeitung

Freitag — Dresdner Neueste Nachrichten — 14. Dezember 1934

Wenn die Saar ins Reich zurückkehrt

Alle Voraussetzungen für eine Wirtschaftsverständigung mit Frankreich gegeben, aber auch Sicherung bei französischer Ablehnung

Das Institut für Konjunkturforschung schildert in einer tiefschürfenden Untersuchung, wie vielfältig verflochten die Wirtschaftsbeziehungen zwischen Deutschland und der Saar einerseits und Frankreich andererseits sind. Das Ergebnis der Untersuchung hat das Institut folgendermaßen zusammengefaßt:

1. Es trifft nicht zu, daß die Saarwirtschaft besonders eng mit Frankreich verflochten wäre: Deutschland nimmt gegenwärtig etwa einhalbmal mehr saarländische Erzeugnisse auf als Frankreich. Der Anteil der französischen Waren an der Versorgung des Saarmarktes hat sich seit 1927 stark vermindert. Die Saareinfuhr aus Deutschland liegt seit 1933 um 4 Proz. höher als 1927; die Einfuhr französischer Waren aber ist im Vergleich zu 1927 um 40 Proz. zurückgegangen.

2. Für das Saargebiet sind zwar die lothringischen Erzlieferungen von großer Bedeutung. Hieraus darf aber nicht auf eine einseitige Abhängigkeit der Saarwirtschaft von Frankreich geschlossen werden. Das kohlenarme Frankreich kann, zumindest aus ökonomischen Gründen, nicht auf die Saarkohle verzichten. Andererseits muß die elsäßisch-lothringische Landwirtschaft auf den Absatz ihrer Erzeugnisse an das Saargebiet den größten Wert legen.

3. Obwohl das Saargebiet seit 1925 zum französischen Zollgebiet gehört, ist es ebenso scharf von der Weltkrise betroffen worden wie seinerzeit Deutschland. Der „Krisenschutz", den der französische Absatzmarkt hätte gewähren sollen, war also unwirksam.

4. Umgekehrt spiegeln sich schon jetzt deutlich die Anregungen wider, die von der Arbeitsbeschaffung im Reich auf die Saarwirtschaft ausgehen. Die Einfuhr saarländischer Waren nach Deutschland ist seit 1932 um rund 90 Proz. gestiegen — schneller als es der Umsatzsteigerung in der deutschen Industrie entspricht. Gegenwärtig sind gut 50 000 bis 55 000 Saararbeiter für die Ausfuhr nach Deutschland tätig. Durch die Zunahme der Ausfuhr nach Deutschland haben rund 20 000 bis 25 000 Saarländer wieder Arbeit und Brot bekommen. Diese Anregungen sind um so bedeutsamer, als Frankreich nach wie vor unter dem Druck sich verschärfender Deflation und steigender Arbeitslosigkeit steht; nur durch die Zunahme der Saarausfuhr nach Deutschland konnte ein Ansteigen der Arbeitslosigkeit im Saargebiet verhindert werden. Die zielbewußte Bekämpfung der Arbeitslosigkeit mit den in Deutschland angewendeten Mitteln kann erst nach der Wiedereingliederung in die deutsche Volkswirtschaft erfolgen.

Diese Sätze werden dann an Hand sehr eingehender Untersuchungen belegt. Das Ergebnis faßt der Bericht dann noch einmal so zusammen:

Für Deutschland wäre es wünschenswert, nach wie vor Saarkohle an Frankreich abzusetzen und lothringische Minette zu beziehen. Für Frankreich wäre es wünschenswert, nach wie vor saarländische Kohle zu erhalten und Minette sowie landwirtschaftliche Erzeugnisse ins Saargebiet zu verkaufen. Eine Wirtschaftsverständigung nach vollzogener Rückgliederung drängt sich also geradezu auf. Aber auch eine vollständige „Aufhebung" aller Handelsbeziehungen zwischen Frankreich und einem zu Deutschland zurückgekehrten Saargebiet könnte weder die Existenz der Saarwirtschaft noch gar die Existenz der deutschen Volkswirtschaft gefährden.

Die Bedeutung des Transithandels

Von Dr. Erdmann, Hamburg

Es wird manch einen Volksgenossen geben, der überhaupt nicht weiß, was Transithandel ist. Ihnen sind wir zunächst eine Erklärung schuldig. Transithandel ist begrifflich das Vermittlungsgeschäft, das eine deutsche Firma zwischen zwei ausländischen Partnern zustande bringt. Um ein Beispiel zu nehmen: Die Firma X in Hamburg kauft am La Plata Weizen und liefert ihn an eine Firma Y in Stockholm. Oder die Firma A. in Dresden kauft in der Tschechoslowakei Glaswaren und liefert sie an ein englisches Haus. In beiden Fällen sind die vermittelnden deutschen Firmen nicht als Makler. Sie treten dem Verkäufer gegenüber wie auch dem Abnehmer gegenüber als Eigenhändler auf. Die Verkäufer brauchen dabei gar nicht zu erfahren, daß die Ware nicht in Deutschland bleibt, sondern weitergeht, und der Zwischenhändler wird sich vermutlich in den meisten Fällen hüten, von seinen Beziehungen zu sprechen, um seine Lieferanten nicht zum Direktgeschäft zu verleiten. Charakteristisch für das Transitgeschäft ist, daß der Transitkaufmann durchaus Eigenhändler bleibt, daß er aber seine Ware von vornherein mit der Absicht kauft, sie nicht im deutschen Wirtschaftsgebiet zu belassen.

Das eigentliche Arbeitsgebiet des Transithändlers sind die Freihäfen, Zollausschlüsse und sonstige Freizonen. Die Belastung durch den deutschen Zoll darf ihn das Geschäft nicht stören. Denkbar wären auch noch Verkäufe durch Vermittlung deutscher Firmen, bei denen die Lieferung unmittelbar von dem ausländischen Erzeuger nach dem Wohnsitz des ausländischen Abnehmers geschieht. Aber gegen eine solche Methode wendet sich gefühlsmäßig der Transithandel aus der Befürchtung heraus, daß er um so leichter ausgeschaltet werden kann, je häufiger seine beiden Geschäftsfreunde unmittelbar miteinander in Beziehung treten. Deshalb sind Transitgeschäfte von Ausland zu Ausland ohne Berührung eines deutschen Lagers nicht die Regel. Freihafen und Zollausschluß stehen als Sitz des Transithandels unbestreitbar im Vordergrunde.

Für die deutsche Volkswirtschaft ist der Transithandel als Ganzes ein Erwerbsunternehmen und keine unerläßliche volkswirtschaftliche Notwendigkeit. Das soll nun nicht dahin mißverstanden werden, daß der Transithandel nicht wichtig wäre. Ganz im Gegenteil sind wir der Meinung, daß die Lage unsrer Wirtschaft die Stärkung unsres Transithandels zwingend vorschreibt. Aber er steht an Bedeutung erst hinter Einfuhr und Ausfuhr, und weite Kreise des Volkes werden von ihm so gut wie nichts spüren. Die Volkswirtschaft jedoch spürt sein Wirken recht deutlich, wenn es deutschen Transithändlern gelingt, Devisen hereinzuholen. Und das ist die unmittelbare Folge jedes geglückten Transitgeschäfts.

Der deutsche Kaufmann muß allerdings zunächst Devisen ausgeben, um die in Frage kommende Ware — argentinischen Weizen oder böhmische Glaswaren — zu bezahlen. Er verkauft aber diese Ware sofort wieder und nimmt dafür Devisen ein, und zwar offenbar einen höheren Betrag an Devisen, weil es nicht wahrscheinlich ist, daß er als vernünftiger Kaufmann ohne Zwischengewinn ein Transitgeschäft anlegen wird. Der Handelsnutzen des Transithändlers, in Devisen des Abnehmerlandes zahlbar, ist der Gewinn der heimischen Volkswirtschaft. Möglicherweise erhöht sich dieser Gewinn noch um die Beträge, die für den Transport der Ware auf deutschen Verkehrsmitteln — von der tschechisch-tschechischen Grenze bis Hamburg auf der Bahn und von Hamburg aus nach London auf einem deutschen Schiff — vergütet werden müssen. In diesem Falle hätte der Transithändler dafür gesorgt, daß deutsche Verkehrsunternehmungen in die Lage versetzt wurden, dem Auslande Dienste zu leisten, die angemessen bezahlt werden müssen. Alles in allem ist jedenfalls festzustellen, daß die zunächst verauslagten Devisen vermehrt um die reinen Unkosten und den eigentlichen Handelsnutzen des Transithändlers wieder ins Land kommen, wenn der Abnehmer seine Rechnung bezahlt hat. Es ist natürlich Aufgabe des Transithändlers, bei der Auswahl seiner Kunden hinreichend Vorsicht walten zu lassen. In dieser Hinsicht aber deckt sich sein eigenes Interesse vollständig mit dem der ganzen Volkswirtschaft.

Der Transithandel ist also für die deutsche Volkswirtschaft nützlich, weil er Devisen hereinbringt. Es bleibt selbstverständlich dem Takt des Transithändlers überlassen, nicht solche Waren aus dem Auslande zu beziehen, die er genau so gut und billig im Inlande bekommen kann. Darüber hinaus kann es nur nützlich für die deutsche Wirtschaft sein, wenn sich eins ihrer Glieder in die Handelsbeziehungen andrer Länder hineinschieben kann. Auf diese Weise könnte es möglich werden, allmählich aus einem Transitgeschäft ein Exportgeschäft zu machen.

Unter diesen Gesichtspunkten muß nun aber auch die aktuelle Kardinalfrage des Transitgeschäftes betrachtet werden. Das einzige, was der Transithändler braucht, sind Devisen, mit denen er die Waren bezahlen kann, die er vermitteln will. Hat er diese Devisen nicht, dann kann er nicht weiterarbeiten. Die chronische Devisenknappheit unsrer Wirtschaft wirkt sich im Transithandel besonders drückend aus. Es ist zu fürchten, daß das Transitgeschäft ganz einschrumpft, wenn die Devisenfrage nicht irgendwie geregelt wird. Wir wiesen bereits darauf hin, daß es sich nur um die Ueberbrückung einer relativ kurzen Zeitspanne handelt, die dem Transithandel obliegt. Nach Lieferung der Ware bekommt er die verauslagten Beträge zurück. Man kann also von einem rouliierenden Devisenfonds sprechen, der dem Transithandel zur Verfügung gestellt werden müßte, um weiterarbeiten zu können. Nun ist es angesichts eines Gold- und Devisenbestandes von etwa 80 Millionen Mark sehr schwer, einen solchen Fonds abzuzweigen. Immerhin scheint uns aber erstens die Sicherheit dieses Fonds so vollständig außer jedem Zweifel zu sein, daß es kaum noch als Wagnis angesehen werden könnte, den Transithandel — der sonst zum Erliegen kommen muß — zu finanzieren. Und zweitens scheint uns die Bedeutung des Transithandels so groß zu sein, daß, um ihn zu retten, ein solcher Schritt getan werden sollte.

Im einzelnen müßte natürlich von jedem Transithändler, dem in den heutigen schweren Zeiten Devisen zur Verfügung gestellt werden, zehnfache Gewissenhaftigkeit bei der Bewirtschaftung der Devisen verlangt werden. Die schwierige Frage ist die, ob das Geld für die gelieferte Ware auch hereinkommt. Lange Kredite können von der deutschen Wirtschaft nicht eingeräumt werden. Das kann sich weder der Exporteur noch der Transitkaufmann leisten. In der Zeit schwankender Devisenkurse sind lange Kredite aber allgemein unüblich geworden, wodurch die Wettbewerbslage des deutschen Außenhandels sich etwas gebessert hat. Aber auch kurzfristige Kredite sind gefährlich, und wegen dieser Gefahr ist die Notwendigkeit einer Rückdeckung schwebender Devisenverpflichtungen oder schwebender Devisenguthabenstände ohne weiteres anzuerkennen. Wenn also heute dem deutschen Transithandel dadurch geholfen würde, daß ihm wieder in etwas freigiebigerer Weise Devisen zur Verfügung gestellt würden, dann müßte er zunächst dafür sorgen, daß er sich in seiner Eigenschaft als Devisenschuldner hinreichend gegen etwaige Devisenverluste versichert. Es reicht nicht aus, daß er in der Auswahl seiner Geschäftsverbindungen vorsichtig ist. Darüber hinaus muß er das besondere Devisenrisiko in Betracht ziehen. Er ist eben nicht nur Schuldner, sondern er ist Devisenschuldner, und das bedeutet heute etwas andres, das bedeutet mehr als bloßes Schuldnersein.

Es läßt sich nicht bestreiten, daß die Problematik des Transithandels heute recht schwierig ist, und angesichts der vielen und großen Schwierigkeiten kann man es wohl verstehen, wenn gelegentlich die Auffassung laut wird, daß zunächst am besten das Transitgeschäft lieber zu den Akten gelegt werden sollte. Einer solchen Auffassung muß widersprochen werden. Wir dürfen heute keine einzige Position auf dem Weltmarkt freiwillig aufgeben. Wir müssen uns im Gegenteil mit letzter Zähigkeit an jede Möglichkeit klammern. Am Transithandel hängen Dienstleistungen des Transportgewerbes zu Wasser und zu Lande. Am Transithandel hängen Hoffnungen für unsre eigene Ausfuhr und unsre Ausfuhrindustrie. Der Abnehmer fragt letzten Endes nicht, wo eine Ware hergestellt wurde. Wenn er weiß, daß ein deutscher Kaufmann sie ihm in einwandfreier, bester Beschaffenheit jahrelang geliefert hat, dann vertraut er ihm auch, wenn er ihm später einmal eine Ware liefert, die sich von der früheren nur dadurch unterscheidet, daß sie in einer deutschen Fabrik hergestellt wurde. So betrachtet, ist der Transithändler der Vorposten der Exportwirtschaft. Und dieser Vorposten verdient jede Unterstützung. Nur muß man eben wissen, daß es die besten Soldaten sind, die diese Vorposten bezogen haben.

Ausdehnung der Preisüberwachung

Das Gesetz über die Erweiterung der Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1201) hat auf dem Gebiet der Preisüberwachung eine neue Rechtslage geschaffen; das Anwendungsgebiet der Verordnungen über Preisbestimmungen kann jetzt auf alle Güter und Leistungen ausgedehnt werden. Zu diesem Zweck und zum weiteren Ausbau der mit der Preisüberwachung betrauten Stellen hat der Reichskommissar für Preisüberwachung eine Verordnung über Preisüberwachung erlassen, die im Reichsgesetzblatt und im Reichsanzeiger erscheint. Die Verordnung hat folgenden Inhalt:

Alle Güter und Leistungen jetzt einbezogen

In Abschnitt I wird das Anwendungsgebiet der Verordnung über Preisbindungen und gegen Verteuerung der Bedarfsdeckung vom 12. November 1934 und der Verordnung über die Anmeldepflicht von Preisbindungen vom 19. November 1934 auf alle Güter und Leistungen ausgedehnt. Die neue Fassung der beiden Verordnungen wird ebenfalls im „Reichsanzeiger" und im „Reichsgesetzblatt" veröffentlicht.

Danach ist es nicht mehr notwendig, zu prüfen, ob bestimmte Gegenstände oder Leistungen für die Befriedigung des täglichen Bedarfs lebenswichtig sind. Mit dieser Neuregelung sind auch die Vorschriften der Paragraphen 1 und 3 der Verordnung gegen Preissteigerungen vom 16. Mai 1934 außer Kraft getreten.

Klarstellung der Befugnisse

Im Abschnitt II der neuen Verordnung werden die Befugnisse der Preisüberwachungsbehörden zur Regelung der Preisverhältnisse nochmals klargestellt. Alle Befugnisse zu Eingriffen gemäß § 1 der Verordnung vom 8. Dezember 1931 und der hierzu später ergangenen Gesetze hat sich der Reichskommissar zunächst vorbehalten. Maßnahmen mit begrenzten räumlichen Auswirkungen können wie bisher von den in § 5 Abs. 2 der Verordnung genannten Stellen im Einvernehmen mit dem Reichskommissar getroffen werden. Die Verordnung des Herrn Reichswirtschaftsministers und preußischen Ministers für Wirtschaft und Arbeit vom 9. Juli 1934 („Deutscher Reichsanzeiger" und „Preußischer Staatsanzeiger" Nr. 160) ist nunmehr auch ausdrücklich aufgehoben worden.

Die Vorschriften der Faserstoffverordnung sowie der Verordnung über Preise für ausländische Waren und unedle Metalle bleiben weiter in Kraft; ebenso hat sich an den Befugnissen der Rohstoffüberwachungsstellen nichts geändert. Alle Preisfestsetzungen dieser Behörden bedürfen jedoch auch weiterhin der Zustimmung des Reichskommissars, soweit sie allgemeiner Art sind und nicht lediglich Bewilligungen von Ausnahmen oder Feststellungen für den Einzelfall betreffen.

Auf diese Weise sind die Einheitlichkeit der Preisüberwachung und die Verantwortung sichergestellt. Die Vorschriften der § 5 bis 8 richten sich an die Preisüberwachungsbehörden und regeln deren Zuständigkeit; im übrigen gelten für die Festsetzungen, Verabredungen oder Empfehlungen von Preisen, Preisspannen oder Zuschlägen die bekannten Bestimmungen der Verordnung über Preisbindungen und gegen Verteuerung der Bedarfsdeckung vom 12. November 1934, deren Anwendungsgebiet jetzt erweitert worden ist.

Wer darf Betriebe schließen?

Im Abschnitt III der neuen Verordnung wird unter Aufhebung aller früheren Verordnungen und Anordnungen die Befugnis zur Betriebsschließung den Preisüberwachungsstellen übertragen. Nach § 2 der Verordnung vom 8. Dezember 1931 kann die Betriebsschließung erfolgen, wenn Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften oder Anordnungen des Reichskommissars für Preisüberwachung vorliegen oder wenn sonst Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Inhaber oder Leiter die für den Betrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

Für das Gebiet der Faserstoffverordnungen und der Verordnungen über Preise für ausländische Waren und unedle Metalle bleibt es bei der gegenwärtigen Regelung. Da in diesen Fällen die Zuwiderhandlungen sich nicht gegen Verordnungen des Reichskommissars für Preisüberwachung richten, bleibt für die Anwendbarkeit des § 2 der Verordnung vom 8. Dezember 1931 nur insoweit Raum, als die Unzuverlässigkeit des Betriebsinhabers oder Betriebsleiters vorliegt. Das ist der Sinn des § 12 der neuen Verordnung.

Die Strafverfolgungen

Im Abschnitt IV ist bestimmt worden, daß künftig Strafverfolgungen wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des Reichskommissars für Preisüberwachung nur auf Antrag der Preisüberwachungsstelle eintreten. Soweit ein Strafantrag nicht gestellt wird, haben die Preisüberwachungsstellen das Recht, in eigener Zuständigkeit Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 1000 M. für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzen. Auf diese Weise soll ermöglicht werden, daß Verstöße leichterer Art, die zum Beispiel eine Betriebsschließung nicht rechtfertigen können, sofort geahndet werden können.

Im Abschnitt V und VI der neuen Verordnung sind die weiteren Aufgaben der Preisüberwachungsbehörden behandelt.

Rasch noch ein Los!

Die 2. Sächsische Grenzlandlotterie für den Wiederaufbau des Zittauer Stadttheaters wird am 19. Dezember in Zittau gezogen

Kleine Umschau

Die Deutsch-Bulgarische Handelskammer hat einen Beratungsdienst eingerichtet, der den Firmen, die an deutsch-bulgarischen Auslandsgeschäften interessiert sind, Mitarbeit und Unterstützung gewähren soll.

*

Die neuen deutsch-holländischen Handelsvertragsverhandlungen haben im Haag begonnen. Die Verhandlungen waren kürzlich bereits beim Abschluß des neuen Verrechnungsabkommens in Aussicht genommen worden.

*

Die deutsch-schweizerischen Wirtschaftsvereinbarungen sind nunmehr in Bern unterschrieben worden.

Verlängerung der Hypotheken

durch die öffentlichen Lebensversicherungsanstalten

DHD. Berlin, 13. Dezember. (Durch Funkspruch.) **Die im Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland zusammengeschlossenen Anstalten haben sich bereit erklärt, von den zum 31. Dezember 1934 bzw. 1. April 1935 bestehenden gesetzlichen Kündigungsmöglichkeiten für die Aufwertungs- und sonstigen Hypotheken grundsätzlich keinen Gebrauch zu machen, sondern diese Fristen von sich aus um ein Jahr zu verlängern.**

Durch diese Maßnahme werden Schwierigkeiten, die den Hypothekenschuldner infolge des immer noch bestehenden Mangels an Hypothekenkapital durch die Kündigung ihrer Hypotheken entstehen würden, vermieden.

Deutsche Handelskammer in London gegründet

In einer Versammlung des vorbereitenden Ausschusses und der interessierten Handelskreise wurde am Mittwoch die Deutsche Handelskammer in London gegründet. Der Leiter der Versammlung, der stellvertretende Landesgruppenleiter der NSDAP. Dr. Markau, und Botschafter v. Hoesch hielten Begrüßungsansprachen. Dr. Markau kennzeichnete anschließend die Ziele dieser Handelskammer, deren Zweck die Pflege guter Geschäftsbeziehungen, die Förderung ruhiger und stetiger Wirtschaftsverhältnisse zwischen den beiden Ländern sowie der Ausgleich wirtschaftlicher Gegensätze und freundschaftliche Beseitigung von Mißverständnissen ist.

Der Preis des Weihnachtskarpfens

Der Reichsnährstand hat im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und dem Reichskommissar für die Preisüberwachung einen Erzeugermindestpreis für lebende Karpfen von 52,50 M. je Zentner ab Verladestelle festgesetzt und Verstöße gegen diese Preisfestsetzung mit einer Ordnungsstrafe belegt.